
Vorlage Nr. 2016/012

AMT FÜR FAMILIE, BILDUNG UND VEREINE

Wd
Balingen, 14.01.2016

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

| | | | |
|----------------------|-------------------------|---------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | am 02.02.2016 | Vorberatung |
| Gemeinderat | öffentlich | am 23.02.2016 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

**Änderung von § 7 Abs. 6 der Kulturförderrichtlinien
(Dirigentenzuschüsse)**

Anlagen: 1

Beschlussantrag:

§ 7 Abs. 6 der Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen wird entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung vom 01.04.2016 neu gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Die Höhe des städtischen Zuschusses zur Dirigentenvergütung eines Musikvereins bemisst sich nach der Einstufung des jeweiligen Hauptorchesters gemäß der Wertungsspielordnung des Deutschen Blasmusikverbandes. Hierzu ist nach den bisher geltenden Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Kulturförderrichtlinien der Nachweis zu erbringen, dass mindestens jedes zweite Kalenderjahr diese Einstufung im Rahmen eines offiziellen Wertungsspieles von Seiten des Blasmusikverbandes (oder des Schweizer Musikbundes) bestätigt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Bedingungen haben die Musikvereine zunehmend Schwierigkeiten, ihrer Pflicht zur Wertungsspielteilnahme alle zwei Jahre nachzukommen - schließlich sind viele Musikerinnen und Musiker beruflich oder studienhalber unter der Woche oder sogar über mehrere Wochen hinweg auswärts. Da eine Teilnahme an einem Wertungsspiel eine mehrmonatige Probenarbeit mit vollständiger Orchesterbesetzung voraussetzt, ist es für die Musikvereine schwer, alle zwei Jahre ein Wertungsspiel vorzubereiten, zumal die Vereine auch ihren anderen Verpflichtungen wie Konzerte, Auftritte oder Festveranstaltungen nachkommen müssen.

Daher soll die Frist zur Teilnahme an einem Wertungsspiel von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Die Möglichkeiten, diese Frist in begründeten Einzelfällen durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine bzw. den Verwaltungsausschuss um jeweils ein Jahr zu verlängern, bleiben unberührt.

Die Dirigentenzuschüsse werden jährlich in zwei Teilbeträgen im Juni und im Dezember ausbezahlt. Damit diese Auszahlung fristgerecht erfolgen kann, sollen die Nachweise über eine Wertungsspielteilnahme bis zum 1. Mai bzw. 1. November eines Jahres vorgelegt werden.

Liegt dennoch ein Teilnahmenachweis nicht spätestens zum 1. Juni bzw. 1. Dezember vor, so verkürzt sich der Zuschussbetrag bis zum nächsten Auszahlungstermin (d.h. für 6 Monate) auf 50% der regulären Bezuschussung. Diese Änderung kommt den Musikvereinen – wie auch die Fristverlängerung – entgegen, denn nach der bisherigen Regelung gab es keinen Anspruch auf einen Dirigentenzuschuss, wenn der Nachweis über eine Wertungsspielteilnahme nicht rechtzeitig vorgelegt wurde. Damit wird es den Musikvereinen erleichtert, die für sie bereitgestellten Zuschüsse abzurufen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Zuge einer Änderung von § 7 Abs. 6 der Kulturförderrichtlinien (siehe Anlage; Änderungen sind fett gedruckt) die Frist zur Teilnahme an einem Wertungsspiel von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Außerdem wird vorgeschlagen, den Dirigentenzuschuss auf 50% des regulären Förderbetrags festzusetzen, anstatt ihn vollständig entfallen zu lassen, wenn ein Wertungsspielnachweis dem Amt für Familie, Bildung und Vereine nicht rechtzeitig vorliegt und auch kein zielführender Antrag auf Fristverlängerung gestellt wurde.

Harry Jenter